

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Aufnahme von Landkreisschülerinnen und -schülern der
Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 der Kasseler Gymnasien
einschließlich der Heinrich-Schütz-Schule und der Georg-
Christoph-Lichtenberg-Schule, beide in Kassel

Zwischen

der Stadt Kassel

- vertreten durch den Magistrat

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

- im Folgenden Stadt genannt

und dem Landkreis Kassel

vertreten durch den Kreisausschuß

Humboldtstraße 22 - 26

34117 Kassel

- im Folgenden Kreis genannt

wird gem. § 140 Abs. 1 u. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 17. Juni 1992 (GVBl. 1, S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999 (GVBl. 1, S. 354), in Verbindung mit § 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. 1, S. 420), und aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 6.11.2000 und des Kreistages des Landkreises Kassel vom 12.12.2000 folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** über die Aufnahme von Landkreisschülerinnen und -schülern der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 der Kasseler Gymnasien abgeschlossen:

§ 1

- (1) Ab Schuljahr 2000/2001 (01.08.2000) wird Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz im Landkreis Kassel weiterhin die Möglichkeit gegeben, die Klassen 5 an den Kasseler Gymnasien und der Heinrich-Schütz-Schule (Kooperative Gesamtschule mit einem Gymnasialzweig ab Klasse 5) zu besuchen, soweit ein Eigenbedarf für Kasseler Schülerinnen und Schüler nicht besteht.
- (2) Sofern nicht sämtliche Plätze durch Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Kassel belegt werden müssen, stehen Schülerinnen und Schülern aus der Stadt auch Plätze am kreiseigenen Georg-Christoph-Lichtenberg-Gymnasium zur Verfügung.

§ 2

- (1) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Gymnasien führt jeder Beteiligte für seine Schülerinnen und Schüler selbst durch und trägt - soweit ein Anspruch auf Schülerbeförderungskosten besteht - die Kosten dafür.
- (2) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulen und anderen Orten mit lehrplanmäßigem Unterricht obliegt der Stadt.

§ 3

- (1) Sofern ab Schuljahr 2000/2001 (01.08.2000) für die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis in Schulen gem. § 1 Abs. 1 Schulerweiterungen notwendig werden, so hat der Kreis die hierfür erforderlichen Aufwendungen für bauliche Investitionen (z. B. Neubau-, Abbruch-, Erschließungskosten) und die Erstausrüstung kostendeckend der Stadt auf deren Anforderung zu erstatten.

Die zusätzlichen Schulplätze werden als Gesamtpaket betrachtet und sind nicht an eine bestimmte Schule gebunden.

- (2) Zusätzliche Schülerinnen und Schüler im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die über die im von der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.1995 beschlossenen und mit Erlaß des Hessischen Kultusministeriums vom 18.07.1997 genehmigten Schulentwicklungsplan der Stadt - 4. Fortschreibung - festgelegten Aufnahmekapazitäten aufgenommen werden.
- (3) Die Höhe der Investitionskosten wird rechtzeitig zu Beginn eines neuen Schuljahres zwischen den beiden Schulträgern ermittelt.
- (4) Grundlage der Ermittlungen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis, die zu Beginn eines jeden Schuljahres zusätzlich aufgenommen wird.
- (5) Für den Fall einer Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Kreis entsteht für die Stadt keine Verpflichtung zur Rückerstattung von erhaltenen Investitionskosten.

Zu diesem Zeitpunkt begonnene Maßnahmen sind fertigzustellen und ohne Rückerstattungsverpflichtung abzurechnen.

Für den Fall einer Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Stadt findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung in der Form statt, dass die Stadt dem Kreis die Zahlungen für bauliche Investitionen außer Abbruchkosten zurückerstattet, abzüglich eines Betrages in Höhe von $3 \frac{1}{3}$ % der Anfangshöhe des Investitionsbetrages für jedes angefangene Jahr ab Laufzeit dieser Vereinbarung.

§ 4

- (1) Ab Schuljahr 2000/2001 (01.08.2000) zahlt der Kreis der Stadt einen Gastschulbeitrag je zusätzlich aufgenommenen Schülerin und Schüler aus dem Kreis, der das 2-fache des üblichen durch Rechtsverordnung festgelegten Gastschulbeitrages beträgt.
- (2) Die Gastschulbeiträge sind jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Vorjahr zu zahlen. Die erstmalige Abrechnung erfolgt zum 30.09.2001 für das Schuljahr 2000/2001.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 26 KGG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie wird erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht ist.

- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem anderen Beteiligten spätestens am 31.07. des Vorjahres schriftlich zugegangen sein.

Die Beteiligten verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung einen "Gütetermin" durchzuführen.

Die Kündigung bedarf gem. § 27 Abs. 2 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kassel, 16.11.00

Magistrat der
Stadt Kassel

gez.

Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

gez.

Thomas-Erik Junge
Stadtrat

Kassel, 12.12.00

Kreisausschuß
des Landkreises Kassel

gez.

Dr. Udo Schlitzberger
Landrat

gez.

Rainer Herbst
Erster Kreisbeigeordneter